

Badeordnung

für das Hallenschwimmbad des Post-Sportvereins Nürnberg e. V.

§ 1

Allgemeines

1. Das Hallenbad des Post-Sportvereins Nürnberg dient als Freizeit- und Sporteinrichtung dem Schwimmsport und der Erholung der Mitglieder.
2. Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und des Sports verfolgt.

§ 2

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung für das Hallenbad des Post-Sportvereins Nürnberg dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit in dieser Schwimmsportstätte. Der Badegast soll die Möglichkeit sowohl zu sportlicher Aktivität als auch ein Angebot für seine Gesunderhaltung bekommen. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Badeberechtigung oder dem Betreten des Hallenbades werden die Bestimmungen der Badeordnung anerkannt.

§ 3

Einlass in das Hallenbad

1. Der Zutritt zum Hallenbad ist nur Mitgliedern des Post-Sportvereins Nürnberg gestattet, die ihren Mitgliederbeitrag, sowie den Sonderbeitrag für die Badeberechtigung satzungsgemäß entrichtet haben. Der Sonderausweis für die Badeberechtigung ist stets mitzubringen. Mitglieder, die ihren Sonderausweis nicht vorzeigen können, erhalten keinen Zutritt. Sondereintrittsrechte haben Kurs- und Veranstaltungsteilnehmer. Diese dürfen zum Kurs- bzw. Veranstaltungszeitraum über eine Teilnehmerliste das Schwimmbad betreten. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Präsident oder sein Vertreter.
2. Der Sonderausweis für die Badeberechtigung ist auf andere Personen nicht übertragbar (bei Missbrauch s. §12, Ziff. 1b).
3. Das zum Einlass dienende Drehkreuz des Hallenbades darf nur einzeln betreten werden.
4. Die Benutzung des Hallenbades ist nur Schwimmern gestattet.
5. Kinder unter 7 Jahren benötigen eine volljährige Begleitperson, die die Badeberechtigung besitzt.
6. Von der Benutzung des Hallenbades sind ferner ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden (Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder an ekelerregenden Krankheiten leiden,
 - c) betrunkene Personen,
 - d) mit Ungeziefer behaftete Personen.
7. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 4

Betriebs- und Badezeit

1. Die Betriebszeiten des Hallenbades setzt das Präsidium des Post-Sportvereins Nürnberg fest.
2. Die Aufenthaltsdauer ist für den Badegast nicht begrenzt. Das Präsidium des Vereins kann jedoch eine Begrenzung der Badezeit anordnen.
3. Betriebs- und Badezeiten, sowie letzter Einlass werden durch Aushang am Eingang zum Hallenbad bekannt gegeben.
4. Jeder Bade-/Saunagast hat den Badebereich (Sportbecken/ Lehrschwimmbecken), sowie den Sauna-u. Dampfbadbereich 20 Min. vor Badeschluss/ Schließung des Hallenbades zu verlassen.
5. Bei Überfüllung kann das Hallenbad vom Aufsichtspersonal vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Badebekleidung

1. In der Schwimmhalle ist Badebekleidung zu tragen. Die Entscheidung, ob eine Badbekleidung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Aufsichtspersonal. Das Tragen von Neoprenanzügen ist gestattet. Wenn eine Begleitperson von unter 7-Jährigen Kindern nicht mit ins Wasser geht, muss nicht zwingend Badebekleidung getragen werden, entsprechende Wechselkleidung (die nicht im Freien getragen wurde) genügt.
2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
3. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6

Körperreinigung

1. Vor dem Betreten des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast im Duschaum unter den Brausen gründlich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu säubern. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung einer Brause.
2. Im Schwimmbecken ist es nicht gestattet, Seife, Bürsten oder andere Reinigungsmittel zu verwenden. Ebenso ist der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens untersagt.
3. Der Gebrauch von Rasierapparaten ist wegen Verletzungsgefahr für sich und andere strengstens untersagt.

§ 7

Verhalten der Badegäste

1. Die Badegäste sollen aufeinander Rücksicht nehmen und sich so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Nicht gestattet ist u.a.:
 - a) Durch Lärmen andere Badegäste zu belästigen.
 - b) Der Betrieb von Ton- und Fernsehgeräten aller Art.
 - c) Spielen von Musikinstrumenten.
 - d) Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - e) Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser.
 - f) Ballspielen in sämtlichen Räumen (Ausnahme gilt für Wasserballübungs- und -wettkampfbetrieb).
 - g) Herumrennen in der Schwimmhalle.
 - h) Verzehr von Speisen und Getränken in der Schwimmhalle und in den Umkleieräumen.
 - i) Gegenstände aller Art (Gläser, Büchsen, Papier usw.) wegzuwerfen oder liegen zu lassen.
 - j) Die Nutzung eines Handys o.Ä. zu Bild- oder Filmaufnahmen.
3. Für Abfälle sind die bereitgestellten Abfallkörbe zu benutzen.
4. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
5. Die Dienst- und Personalräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden.
6. Die im Hallenbad angebrachten Hinweistafeln sind unbedingt zu beachten.

§ 8

Benutzung der Umkleieräume, Schwimmhalle und Solarien

1. Nach dem Badbesuch sind die Garderobeschränke sofort für die nachfolgenden Badegäste freizumachen. Schränke, die nach Badeschluss noch verschlossen sind, werden vom Aufsichtspersonal geöffnet. Der Inhalt wird gegen eine Gebühr von 10.- € bei der Eingangskontrolle zur Abholung bereitgehalten. Für verlorene Schrank Schlüssel erheben wir eine Wiederbeschaffungsgebühr von 50,- €.
2. Die Solarien dürfen nicht mit Straßenbekleidung betreten werden:
 - a) Das Bräunungsgerät darf nur einzeln benutzt werden.
 - b) Es wird empfohlen, vorher keine Einreibemittel zu verwenden.
3. Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht eines Übungsleiters oder mit der Badaufsicht betreten werden.
4. Das Abspringen ist nur von den Startblöcken gestattet.
5. Das Verwenden von Schwimmflossen und Paddels in jeder Ausführung ist nur in den abgesperrten Bahnen gestattet (bzw. beim den Schwimmgruppen). Das Verwenden von Schwimmring, -nudel, -brett ist nur wenn der Badebetrieb es erlaubt, gestattet.
6. Das Mitbringen und die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen o.ä.) im Umkleide -, Sanitär- und Badebereich ist verboten.
7. Nichtschwimmer haben nur das Mehrzweckbecken zu benutzen.
8. Im Bereich der Schwimmhalle ist es untersagt:
 - a) Von den Längsseiten in das Schwimmbecken zu springen.
 - b) An Einsteigleitern, Haltestangen oder Absperrungen zu turnen.
 - c) Das Trennseil zu entfernen oder sich daran zu hängen.
 - d) Andere Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen.
 - e) Taucherbrillen, Tauchermasken, Schnorchelgeräte o. ä. Gegenstände sowie Luftmatratzen, Gummitiere u.ä. zu benutzen.
 - f) Das Badewasser und die übrigen Einrichtungen zu verunreinigen.
 - g) Die Kunstpflanzen zu gießen oder mit Wasser zu bespritzen.
 - h) Die Lüftungsauslässe in den Schwimmhallen mit Gegenständen zu belegen.
 - i) während der Durchführung von Aquakursen im Schwimmbecken (große Halle) zwischen den Teilnehmern durchzuschwimmen.
9. Im Bereich des Mehrzweckbeckens und des Kinderbeckens sind außerdem untersagt:
 - a) Über die Liegemulden im Mehrzweckbecken herauszuklettern.
 - b) Die Breitenspeier im Mehrzweckbecken und den Delphinspeier im Kinderbecken zuzuhalten.
 - c) Kunstpflanzen zu gießen oder mit Wasser zu bespritzen.
 - d) Von der Galerie Gegenstände nach unten werfen.
 - e) Gegenstände bei denen Verletzungsgefahr besteht (spitze, scharfe, Gegenstände oder elektrische Geräte, Luftmatratzen oder Gummitiere) zu benutzen.
 - f) Während der Kursangebote das Mehrzweckbecken zu betreten. Der jeweilige Kursleiter entscheidet situationsbedingt über Ausnahmen.
10. Die Gänge von den Umkleieräumen zu den Duschräumen und Solarien, die Duschräume selbst sind und die Schwimmhallen dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
11. Das Aus- und Ankleiden, sowie das Wickeln von Kleinkindern in der Schwimmhalle ist nicht gestattet.
12. Die Benutzung von Schwimmflügeln ist nur im Bereich des Mehrzweckbeckens und Kinderbeckens in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
13. Es ist verboten, den Hausalarm ohne Grund auszulösen.
14. Es ist verboten, eine Notausgangstür ohne Grund zu öffnen.
15. Im Mehrzweckbecken dürfen nur mitgebrachte Schwimmhilfen (Schwimmflügel, Schwimmbrett; Schaumstoffnudel) verwendet werden. Spielsachen aus Plastik oder Holz sind nur im Kinderbecken erlaubt. (Verletzungsgefahr bei elektronischer Einschaltung der Attraktionen)
16. Personaltraining:

Der Trainer/in oder Schwimmlehrer/in darf, während des Unterrichts, seinen Teilnehmer mit Sportgeräten auf einer Bahn trainieren lassen bzw. eine weitere Bahn mit Leine einziehen, wenn der allgemeine Badebetrieb es zulässt.
Eine vierte Bahn darf nicht zugelassen werden!

§ 9

Haftung der Besucher

1. Jeder Badegast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die er durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zugefügt hat.

§ 10

Haftung des Vereins

1. Das Schwimmen im Hallenbad des Post-Sportvereins Nürnberg erfolgt auf eigenen Gefahr und Verantwortung des Badegastes.
2. Der Post-Sportverein Nürnberg haftet gemäß § 6 der Satzung des Vereins nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. durch Ausüben des Sports, erleiden.
Zum Schutze der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Bayerischen Landessportverbandes.
3. Während des Besuches des Hallenbades sollten Wertgegenstände im verschlossenen Garderobeschrank aufbewahrt werden.
4. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände wird kein Ersatz geleistet.

§ 11

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Besondere Gebühren

1. Folgende Verstöße gegen die Badeordnung führen zur Erhebung zusätzlicher Gebühren:
 - a) Bei der Verunreinigung einer Badeeinrichtung ist eine Reinigungsgebühr in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens aber 10,- € zu entrichten.
 - b) Bei Missbrauch des Sonderausweises für die Badeberechtigung für eine andere Person wird eine Gebühr von 25.- € unter gleichzeitiger Androhung des Entzugs der Badeberechtigung im Wiederholungsfalle erhoben.
 - c) Bei unbefugter Benutzung des Hallenbades wird eine einmalige Gebühr von 20.- € erhoben.
2. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, diese Gebühren sofort zu erheben und gegen Quittung zu vereinnahmen. Ferner ist das Aufsichtspersonal beauftragt, die Personalien der schuldigen Personen festzustellen und hierzu einen amtlichen Ausweis zur Einsicht zu verlangen.

§ 13

Aufsichtspersonal

1. Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Hallenbad zu sorgen. Alle Badegäste haben den Anweisungen des Badepersonals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Aufsicht berechtigt den Badegast zum Verlassen des Bades aufzufordern.
2. Der Technikraum darf von keinem Badegast ohne Zustimmung des zuständigen Personals betreten werden, außer im Notfall.
3. Die Wettkampfuhr darf nur bei Wettkampfbetrieb oder Training in den abgesperrten Bahnen eingeschaltet werden.
4. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Badegäste, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, unverzüglich aus dem Hallenbad zu verweisen.
5. Im Falle des Abs. 2 ist das vorübergehende Einziehen des Sonderausweises für die Badeberechtigung zulässig. Über das endgültige Einziehen des Sonderausweises bei groben Verstößen gegen die Badeordnung entscheidet das Präsidium. Eine Erstattung des Sonderbeitrages für die Badeberechtigung erfolgt in diesen Fällen nicht.
6. Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen das Aufsichtspersonal und die Geschäftsstelle des Vereins entgegen.
7. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt in Abstimmung mit dem/der Trainer/in eine weitere Leine für eine separate Schwimmbahn einzuziehen.

§ 14

Besondere Veranstaltungen

1. Bei besonderen Veranstaltungen, insbesondere außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, können im Rahmen der für Hygiene, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Grenzen Abweichungen und Ordnungsvorschriften der Badeordnung festgelegt werden.